Synodalbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 17. Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden. 1921.

XI. ordentliche Landessynode.

16. Sitzung

Dienstag, den 18. Januar 1921.

Präsident Bürgermeister Dr. Seetzen eröffnet die Sitzung 10 Uhr 19 Minuten vormittags.

Am Tische des Kirchenregiments der Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme mit dem Vizepräsidenten und Räten des Konsistoriums.

Vizepräsident Dr. Klemm (Strehla) spricht das Gebet, in welchem er des Gründungstages des Deutschen Reiches vor 50 Jahren gedenkt.

Nach dem Registrandenvortrag wird Punkt 2 der Tagesordnung erledigt: Schlußabstimmung in erster Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Vorlage Nr. 5, den Entwurf einer Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend. (Drucksache Nr. 14.)

Präsident:

In der Sitzung der Landessynode am 4. Dezember 1920 ist nach Erledigung der Einzelberatung die Schlußabstimmung durch das Direktorium ausgesetzt worden bis zur Fertigstellung einer Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse. Mit der Zusammenstellung ist durch die Synode der Redaktionsausschuß des Verfassungsausschusses betraut worden. Er hat sich unter Zuziehung des Hrn. Berichterstatters Synodalen D. Cordes dieser Arbeit unterzogen. Als Ergebnis ist der demgemäß gestaltete Neudruck des ganzen Gesetzentwurfes als Drucksache Nr. 29 verteilt worden. Hr. Synodale D. Cordes wird zunächst als Berichterstatter über die Verhandlungen des Redaktionsausschusses einen kurzen Bericht geben.

Syn. Berichterstatter Oberkirchenrat Superintendent D. **Cordes** (Leipzig):

Der Bericht, den ich namens des Ausschusses zu erstatten habe, übergeht die zahlreichen kleinen und selbstverständlichen Korrekturen. Unter den wichtigeren sind zwei Arten zu unterscheiden: solche, die als notwendige Ausstrahlungen der gefaßten Beschlüsse noch als nur redaktionelle Ausgleiche gelten dürfen, und solche, die diese Grenze in der Richtung sachlicher Änderung zwar bereits überschreiten, betreffs deren aber der Ausschuß der Zustimmung der Synode ohne weiteres gewiß zu sein glaubte. Hier und da regten sich noch weitergehende Abänderungs- oder Ergänzungswünsche, deren Berücksichtigung jedoch der Ausschuß als nicht mehr zu seiner Kompetenz gehörig zurückstellte. Es muß der zweiten Lesung überlassen bleiben, Wünsche der Art zu neuen Anträgen zu gestalten.

Redner geht an der Hand der Drucksache Nr. 29 auf die einzelnen Abänderungen und Ergänzungen ein und beantragt namens des Ausschusses, daß die von in Konsequenz der seitherigen Beschlüsse vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen gutgeheißen werden und damit der mit Drucksache Nr. 29 vorgelegte Wortlaut als der offizielle Text für die zweite Lesung der Kirchgemeindeordnung anerkannt wird.

Die Synode beschließt einstimmig demgemäß.

Hierauf **wird zur Schlußabstimmung** übergegangen. **Vor der Abstimmung** erhält **das Wort zur Abgabe einer Erklärung**

Syn. Geh. Hofrat Prof. Dr. **Schulze** (Leipzig):

Im Namen einer Anzahl von Synodalen habe ich, um unsere Abstimmung zu rechtfertigen, folgende Erklärung abzugeben:

Die Fassung der ersten Lesung enthält 4 Hauptpunkte, die in ihrem Zusammenhalt uns die Zustimmung zu dem Ganzen unmöglich machen. Das ist erstens die Ablehnung jedweden Minderheitenschutzes, auch des in der Kirchenregimentsvorlage gewährten. Die nur dem einzelnen zugute kommende Lockerung des Parochialzwanges bietet unseres Dafürhaltens einen Minderheitenschutz nicht. § 29 Abs. 2 Ziff. 1 verquickt ferner das aktive Wahlrecht für die Wahl der Kirchgemeindevertretung und damit, wie es nicht anders sein wird, auch für die Synodalwahlen mit einer Kontrolle des Besuches des Gottesdienstes. An dieser Verknüpfung nehmen wir den lebhaftesten Anstoß. Bei der Pfarrerwahl bleibt die vom Verfassungsausschuß bejahte Frage, ob die Kirchgemeindevertretung sie vorzunehmen hat, bis ins Ungewisse vertagt, und es ist jedenfalls bis dahin bei der jetzigen Verkleinerung der Kirchenvorstände anstatt einer Erweiterung vielmehr eine Verengerung der Gemeinderechte im Vergleiche mit dem gegenwärtigen Zustand die notwendige Folge. Die Vorwegnahme der Kirchgemeindeordnung bringt die Gefahr, daß wir uns im einzelnen auf eine Gestaltung von Teilen der künftigen Verfassung festlegen, die wir als Ganzes noch nicht kennen. Der § 50 bietet auch in der jetzigen Fassung dagegen nach unserer Ansicht keine genügende Sicherung.

Wenn wir jetzt aus diesen Gründen die Kirchgemeindeordnung in der Fassung der 1. Lesung ablehnen müssen, so geben wir uns doch der Hoffnung hin, es möchte bei der Beratung der 2. Lesung gelingen, sich auf eine Gestaltung des Textes zu verständigen, die allen Synodalen die Annahme möglich macht. (Bravo!)

Syn. Staatsminister a. D. Dr. **Schraeder**, Exzellenz (Dresden):

Es ist nach der Geschäftsordnung nicht angängig, jetzt materiell auf dasjenige einzugehen, was eben von Hrn. Syn. Dr. Schulze vorgetragen worden ist. (Sehr richtig!) **Es muß die materielle Stellungnahme, aus welchen Gründen der einzelne seine Abstimmung gestaltet, nach meinem Dafürhalten der zweiten Lesung vorbehalten bleiben.** (Pastor Lic. theol. Stange: Sehr richtig!) **Ich habe bereits bei der ersten Lesung Gelegenheit gehabt, die Stellung meiner Freunde zu dem Entwurfe der Kirchgemeindeordnung darzulegen. Aus diesen Darlegungen folgt, daß meine Freunde ihrerseits entschlossen sind, der Vorlage, wie sie uns jetzt vorliegt, ihre Zustimmung zu erteilen.** (Bravo!)

Syn. Kreishauptmann v. **Nostitz-Wallwitz** (Bautzen):

Ich habe im Namen der großen Mehrheit meiner Freunde zu erklären, daß wir bereit sind, uns auf den Boden der gegenwärtigen Vorlage zu stellen und der Kirchgemeindeordnung in der jetzigen Fassung zuzustimmen. Das schließt aber nicht aus, daß wir auch unsererseits noch Verbesserungsvorschläge für die zweite Lesung uns vorbehalten. Ebenso haben wir die Hoffnung, daß es während der zweiten Lesung gelingen möchte, zu einer Einigung der ganzen Synode auf eine endgültige Fassung zu gelangen. (Bravo!)

Hierauf wird der Gesetzentwurf über die Kirchgemeindeordnung in der Fassung der ersten Lesung, wie sie in Drucksache Nr. 29 wiedergegeben ist, in seiner Gesamtheit mit Überschrift, Eingang und Schluß in namentlicher Abstimmung mit 54 gegen 26 Stimmen angenommen.

Über die eingegangenen Eingaben und Gesuche soll erst nach Erledigung der Vorlage in zweiter Beratung abgestimmt werden.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr vorm.)

---

17. Sitzung.

Mittwoch, den 19. Januar 1921.

Präsident Bürgermeister Dr. **Seetzen** eröffnet die Sitzung 10 Uhr 7 Minuten vormittags.

Am Tische des Kirchenregiments der Präsident, der Vizepräsident und die Räte des Landeskonsistoriums.

Vizepräsident Oberpfarrer Dr. **Klemm** (Strehla) **spricht das Gebet.**

Nach dem Registrandenvortrag wird in die zweite Beratung über den Entwurf einer Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche eingetreten.

Die zweite Beratung vollzieht sich in der Weise, daß eine Einzelberatung stattfindet in der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzentwurfs, wobei die Fassung der Drucksache Nr. 29 zugrunde gelegt **wird.**

Zu § 1 erhält das Wort

Syn. Oberkirchenrat Superintendent D. **Cordes** (Leipzig):

Bei der Schlußabstimmung der ersten Lesung hat ein Teil der Herren Synodalen gegen die Kirchgemeindeordnung gestimmt, nachdem die beabsichtigte Ablehnung damit begründet worden war, daß die Bestimmungen der Vorlage an vier Stellen für diese Synodalen unannehmbar seien. Zugleich aber war der Hoffnung Ausdruck gegeben worden, daß es gelingen werde, über diese vier Punkte noch eine Verständigung zu erzielen. Diese Verständigung ist erfreulicherweise, wie folgt, gelungen: (Lebhaftes Bravo!)

Erstens: Zur Streichung der Absätze 3 und 4 des § 6 der Vorlage des Kirchenregiments — d. i. die Ablehnung des Minderheitsschutzes — wird folgende Erklärung abgegeben:

Die Minderheit, die gegen die Streichung gestimmt hat, erklärte, daß damit die Angelegenheit für sie nicht endgültig erledigt sei und sie daher vom Kirchenregiment noch eine Vorlage über diesen Gegenstand erwarte. Die Mehrheit erklärte darauf, daß sie einen Gesetzentwurf nicht aus formalen Gründen, d. h. mit Rücksicht auf die Streichung der Absätze 3 und 4 des § 6 der Kirchenregimentsvorlage zurückweisen werde, ohne daß sie jedoch damit ihre Stellung zu diesen Vorschlägen der Kirchenregimentsvorlage aufgebe.

Zweitens: § 29 Abs. 2, Ziffer 1, durch den das aktive Wahlrecht zur Kirchgemeindevertretung und damit auch voraussichtlich zur Synode mit der Kontrolle des Kirchenbesuchs verquickt wird, wird gestrichen, an dessen Stelle tritt Ziffer 4, erweitert durch Voranstellung der Worte: „Wer durch Verachtung des Wortes Gottes". Der in Ziffer 1 gestrichene Satz wird in § 30 eingearbeitet, sei es dem Wortlaut, sei es dem Inhalt nach. Es wird ein entsprechender Antrag bei § 30 von den Mitgliedern, die gestern an der Verständigung mitgearbeitet haben, eingebracht werden.

Drittens: § 13 Abs. 3 (Pfarrwahlrecht) wird eine Bestimmung des Inhalts angefügt, daß bis zum Erlaß des Pfarrwahlgesetzes der Kirchgemeindevertretung die Wahl, dem Kirchenvorstande die Vorbereitung der Wahl zusteht, und

Viertens: Zu § 50: das in § 50 der Kirchgemeindeordnung vorgesehene Kirchengesetz über das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung soll nicht vor der Verfassung verabschiedet werden, wenn die Vorlage des Kirchenregiments über die Verfassung vor Pfingsten 1921 der Synode zugeht. Die Synode ist darüber einig, daß durch die Vorwegnahme der Kirchgemeindeordnung selbstverständlich der künftigen Ausgestaltung der Aufsichtsinstanzen in keiner Weise vorgegriffen sei.

Durch diese Verständigung dürfte zu erwarten sein, daß in der zweiten Lesung die Kirchgemeindeordnung als Ganzes einmütig Annahme finden wird. (Lebhaftes Bravo!)

Zu § 3 beantragt

Syn. Geh. Kirchenrat **Rosenkranz** (Bautzen):

Die Synode wolle beschließen:

1. **Dem § 3 Abs. 1 die folgende Fassung zu geben:** „Der Träger des geistlichen Amts ist der geistliche Vorsteher der Kirchgemeinde. Er ist für die Wahrung . . . ." usw. wie in der Vorlage,
2. **in Abs. 2 auf den Zeilen 5 und 6 das Wort** „Pfarrer" **durch** „Pastor" **zu ersetzen.** Der letzte Satz soll lauten: Pfarramtsleiter ist der Inhaber der ersten geistlichen Stelle.

Entsprechend ist in § 10 Abs. 1 abzuschließen mit den Worten „führende" Pfarramtsleiter,

in § 13 Abs. 3 statt „Pfarrwahlrecht" zu schreiben „Pastorenwahlrecht",

in § 24 Abs. 2 Zeile 1 für „Pfarrer" zu setzen „Pastoren".

Ich habe den Antrag einzubringen zunächst als Vertreter der Lausitzer Kirchgemeinden und insbesondere der Bautzner Diözese, die in ihrer Diözesanversammlung zuletzt vollständig einhellig und einstimmig die Vertreter der Lausitzer Kirchgemeinde in der Synode gebeten hat, den ehrenwerten Titel „Pastor" in der Kirchgemeindeordnung wiederherzustellen und dadurch auf die Dauer zu sichern. **Ich glaube aber auch, als Vertreter der Überlieferung, die uns in Sachsen überaus wertvoll geworden ist, und der Volkstümlichkeit unseres Standes zu sprechen, die, glaube ich, durch den Titel „Pastor" am meisten gesichert ist.**

Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. Böhme:

Ich möchte die Debatte nicht lange aufhalten, aber ich möchte die kurze Erklärung abgeben, daß es dem Kirchenregiment erwünscht erscheint, daß es bei der Vorlage, wie sie Ihnen in Nr. 29 gedruckt vorliegt, doch bewenden möge. (Lebhaftes Bravo!) Die volle Beseitigung des Titels „Pfarrer" wird sich gar nicht ermöglichen lassen. Es gibt keinen Pfarramtsleiter, wenn es nicht ein Pfarramt gibt, es gibt kein Pfarramt, wenn es keinen Pfarrer gibt. (Sehr richtig!)

Syn. Schuldirektor **Pfeifer** (Gersdorf):

Mir nahestehende Kreise haben die Besorgnis geäußert, daß, wenn sie an der Lehre des Geistlichen Anstoß nehmen, sie keine Gelegenheit hätten, im Kirchenvorstand dieser Besorgnis Ausdruck zu geben, ja daß der Geistliche in der Lage sei, etwaige Äußerungen der Kirchenvorstandsmitglieder auf Grund von § 3 Abs. 4 zurückzuweisen, wo es heißt: „die Geistlichen sind in ihrer geistlichen Amtsführung von der Kirchgemeindevertretung und vom Kirchenvorstand unabhängig." Weiter unten steht dann: „Falls sie aber in der Amtsführung oder im Wandel eines Geistlichen etwas wahrnehmen usw." Gehört dieses, daß die Lehre nicht schriftgemäß ist, zur Amtsführung oder gehört dies zum Wandel?

Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. **Böhme:**

Das Kirchenregiment nimmt an, daß mit der Bestimmung, „Falls sie in der Amtsführung eines Geistlichen etwas wahrnehmen": auch die Fälle getroffen werden sollen, in denen die Gemeinde Anlaß hat, über die Lehre des Geistlichen Beschwerde zu führen. (Bravo!)

Hierauf werden der Antrag Rosenkranz mit 43 gegen 38 Stimmen abgelehnt und die §§ 1—5 mit einigen kleinen redaktionellen Änderungen bei § 3 einstimmig angenommen.

Zu § 6, Lockerung des Kirchspielzwangs, welcher lautet:

(1) Jedes Kirchgemeindemitglied hat das Recht, aus ernsthaften Gründen sowohl für einzelne Amtshandlungen als auch dauernd sich durch einen anderen als den an sich zuständigen Geistlichen versorgen zu lassen. Es hat sich indessen vorher bei dem zuständigen Geistlichen unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich gegen Bescheinigung abzumelden. Die Abmeldebescheinigung ist sofort zu erteilen. Über die Vornahme der Amtshandlung ist dem zuständigen Pfarramte von dem vollziehenden Geistlichen sofort Anzeige zu erstatten. Erleichternde Vereinbarungen zwischen den Geistlichen eines Ortes sind zulässig.

(2) Wer die dauernde kirchliche Versorgung durch einen auswärtigen Geistlichen begehrt, hat die Genehmigung der für ihn zuständigen Superintendentur einzuholen.

(3) Die Überweisung eines Gemeindegliedes aus seiner Wohnsitzgemeinde in eine andere Gemeinde kann in besonderen Ausnahmefällen nach Gehör der beteiligten Kirchgemeindevertretungen und Bezirkskirchenausschüsse vom Landeskonsistorium bewilligt werden. Der Überwiesene erwirbt in der neuen Gemeinde Wahlrecht und Wählbarkeit.

liegen folgende Abänderungsanträge vor:

ein Antrag des Syn. D. **Cordes** (Leipzig):

in Abs. 3 an Stelle „Kirchengemeindevertretungen" zu setzen „Kirchenvorstände" und das Wort „Bezirkskirchenausschüsse" zu streichen;

ein Antrag des Syn. Oberkirchenrat Superint. **Neumann** (Glauchau):

in § 6, Abs. 1 in der Mitte an Stelle des Satzes: „Die Abmeldebescheinigung ist sofort zu erteilen" den Satz zu setzen: „Die Abmeldebescheinigung ist für einzelne Amtshandlungen unverzüglich, sonst binnen zwei Wochen zu erteilen";

ein Antrag vom Syn. Superint. **Müller** (Zwickau):

in Abs. 1 Satz 2 zu streichen: **„unter Angabe der Gründe";**

endlich ein Antrag des Syn. Pastor Lic. theol. **Stange** (Leipzig-Gohlis):

den Punkt 3 des Antrags Nr. 14 des Verfassungsausschusses, also den Antrag:

„Vereinigungen innerhalb einer Kirchgemeinde, die für die Feier des Heiligen Abendmahles in ihrer Mitte den Dienst eines anderen landeskirchlichen Geistlichen als des zuständigen wünschen, sind auf ihren Antrag hierzu die Kirche und die kirchlichen Gerätze ihrer Kirchgemeinde gegen Vergütung der erwachsenden Unkosten durch den Kirchenvorstand zur Verfügung zu stellen."

als Abs. 4 in § 6 des Gesetzes aufzunehmen.

Die **Antragsteller** begründen kurz ihre Anträge, in der Hauptsache im Sinne ihrer Ausführungen in der ersten Beratung.

Syn. Pfarrer **Bühring** (Eichigt) tritt für den Antrag **Neumann** ein, Syn. Oberkonsistorialrat Superintendent Dr. **Kölitzsch** (Dresden) für den Antrag **Müller.**

Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums DDr. **Böhme:**

Bezüglich der zuletzt gestellten Frage, ob man die Ausdehnung der Abmeldebescheinigung unter allen Umständen sofort erteilen lassen soll, würden dem Kirchenregimente Bedenken gegen die Annahme des jetzt gestellten Antrages, daß man eine Teilung macht zwischen den Abmeldungen für einzelne Handlungen und der generellen Abmeldung, nicht beigehen, wenn die hohe Synode so beschließen sollte.

Was den Antrag anlangt, die Worte „unter Angabe der Gründe" zu streichen, so möchte das Kirchenregiment darauf hinweisen, daß es ihm erwünschter wäre, wenn die Worte stehen blieben, weil sonst die in der grundsätzlichen Vorschrift in Abs. 1 stehenden Worte, daß die Kirchgemeindemitglieder nur aus ernsthaften Gründen sich sollen abmelden dürfen, in der Luft schweben und es dann wohl notwendig sein würde, auch diese Worte zu streichen, denn sie unterliegen sonst keiner Nachprüfung, weder bei dem Geistlichen, bei dem man sich abmeldet, noch bei dem, zu dem man sich meldet, der doch auch ein Interesse an dieser Erfüllung hat (Sehr richtig!), **die ihm eventuell zugänglich gemacht werden muß.**

Was den Antrag Stange anlangt, so möchte ich erwähnen: wenn das Kirchenregiment Anregungen gegeben hat, eine derartige Vorschrift als Abs. 4 in das Gesetz aufzunehmen, so ist es nur damit begründet gewesen, daß ohne eine kirchengesetzliche Grundlage das Kirchenregiment einen Zwang auf die Gemeinden, derartige besondere Abendmahlsfeiern zu gestatten, nicht ausüben kann. Wie das Kirchenregiment dazu Stellung nehmen soll, hängt zusammen mit der prinzipiellen Frage, inwieweit man die Vorschriften über den Minderheitsschutz im Gesetze aufrechterhalten oder sie ganz fallen lassen will, denn ein Minderheitsschutz würde auch in diesem Antrage des Hrn. Syn. Stange liegen. Das Kirchenregiment möchte in bezug auf den Minderheitsschutz infolgedessen folgendes erklären:

Das Kirchenregiment nimmt an, daß es sich bei dieser Frage einmal handelt um eine prinzipiell wichtige Frage für den Charakter jeder evangelischen Kirche im ganzen und daß es sich zweitens handelt um eine Frage, deren Lösung durch praktische Bedürfnisse und tatsächliche Vorgänge auch in unserer Landeskirche zur Notwendigkeit gemacht wird. Deshalb hat das Kirchenregiment es für nötig erachtet, daß in der Kirchgemeindeordnung entsprechende Vorschriften aufgenommen werden. Es hat sich insoweit in voller Übereinstimmung mit den Rechtslehren befunden, die vorige Jahr für Synode und Kirchenregiment für die neue Verfassung aufgestellt worden sind. Diese Vorschläge sind auf den Widerspruch der Synode gestoßen. Das Kirchenregiment verhehlt nicht, daß die Sätze einer Verbesserung fähig gewesen wären, und hätte gern die Hand dazu geboten, daß sie entsprechend abgeändert werden. Nun wird man aber auf Grund der Vereinbarung in diesem Hause überhaupt dazu gelangen, diese Vorschriften ganz fallen zu lassen. Das Kirchenregiment wird sich dessen bescheiden müssen, erklärt aber, daß es damit die Angelegenheit seines Orts